BEBAUUNGSPLAN NR. 15, "AUF DER LEMSCHE", GEMARKUNG OBERNETPHEN, FLUR 4
M. 1:500



Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - SGV. NW. S. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Netphen in der Sitzung am 6.9.2001 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 (1 + 5) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Gl E1-2 Industriegebiet gemäß §§ 1 und 9 BauNVO

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Tankstellen

Unzulässig sind hier Betriebsarten der lfd. Nr. 1 - 86, 89, 90, 113, 114, 117 - 121 der Abstandsliste (Anhang 1 zum Rd.Erl vom 02.04.1998 Mbl. NW. S. 744)

Der Anhang 1 ist im Anschluss an die Begründung zu diesem Bebauungsplan abgedruckt.

Von den Ausnahmen gemäß § 9 BauNVO sind Ziffer 1 (Wohnungen für Aufsichts-, Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn sie einen untergeordneten Teil eines Büro bzw. Betriebsgeländes darstellen und Bestandteile derselben sind) und Ziffer 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) allgemein zulässig.

Gl E1 Das Niederschlagswasser aus diesem Bereich ist dem Mischkanal zuzuführen.

Gl E2 Das Niederschlagswasser aus diesem Bereich ist unmittelbar dem Vorfluter "Sieg" zuzuführen.

überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/BMZ) nicht eingeschränkt wird.

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO, ausgenommen Lagerflächen und Werbeanlagen, sind nicht zulässig.

0,8 Grundflächenzahl

10,0 Baumassenzahl

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

V Verkehrsgrün

öffentliche Grunfläche

privat Private Grünflächen

Parkanlage

Fläche für die Landwirtschaft

Flächen für Entsorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Abwasser

Elektrizität

mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stadt Netphen zu belastende Fläche

mit Leitungsrechten zu Gunsten des Wasserverbandes Siegerland zu belastende Fläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

A1 Diese Grundstücksflächen sind als flächenhafte Sichtschutzpflanzung zu bepflanzen und zu unterhalten. Die Gesamtbreite der Pflanzung darf 5,00 m nicht überschreiten.

Artenliste
(Größen und Qualitäten gemäß BdB-Gütebestimmungen)

Bäume:

Alnus glutinosa	Schwarzerle	H 12/14
Fraxinus exelsior	Esche	H 10/12
Prunus padus	Traubenkirsche	H 10/12

Sträucher:

Corylus avellana	Hasel	2 x v. o. B. 100/150
Crataegus oxyacantha	Weißdorn	2 x v. o. B. 100/150
Salix aurita	Ohrweide	2 x v. o. B. 60/100
Alnus glutinosa	Schwarzerle	2 x v. o. B. 100/150
Fraxinus exelsior	Esche	2 x v. o. B. 100/150
Prunus padus	Traubenkirsche	2 x v. o. B. 100/150

A2 Diese Grundstücksflächen sind als flächenhafte Sichtschutzpflanzung zu bepflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzung muss das Grundstück in der gesamten Breite ausnutzen. Bäume dürfen nicht näher als 15,00 m zum Gleis angepflanzt werden. Die Pflanzung ist ein Ausgleich für die überbaubaren Grundstücksflächen im $GE_{E1,2}$-Gebiet.

Artenliste
(Größen und Qualitäten gemäß BdB-Gütebestimmungen)

Bäume:

Salix caprea	Salweide	H 10/12
Betula pendula	Sandbirke	H 10/12
Prunus padus	Traubenkirsche	H 10/12
Quercus robur	Stieleiche	H 10/12
Carpinus betulus	Hainbuche	H 10/12
Prunus avium	Vogelkirsche	H 10/12

Sträucher:

Corylus avellana	Hasel	2 x v. o. B. 100/150
Crataegus monogyna	Weißdorn	2 x v. o. B. 100/150
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2 x v. o. B. 100/150
Rosa canina	Hundsrose	2 x v. o. B. 100/150

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahmen untereinander

A3 Anpflanzen von Bäumen
Grunlandextensivierung als Ausgleich für die Verkehrsflächen

Das Grünland und das Feuchtgrünland dienen als Pufferzone zwischen Sieg und Industriegebiet sowie auch zwischen freiem Talraum und Industriegebiet und sind daher extensiv zu nutzen. Eine Beweidung ist als Sand- oder Umtriebsweide mit max. 2 RGV/ha zulässig. eine Nutzung als max. zweischürige Wiese ist ebenfalls zulässig. Eine Mähweidennutzung hat als einschürige Wiese mit anschließender Standweidennutzung (max. 2 RGV/ha) zu erfolgen.

A4 Grünlandextensivierung als Ausgleich für die überbaubaren Grundstücksflächen im $Gl_{E1,2}$-Gebiet

Das Grünland und das Feuchtgrünland dienen als Pufferzone zwischen Sieg und Industriegebiet sowie auch zischen freiem Talraum und Industriegebiet und sind daher extensiv zu nutzen. Eine Beweidung ist als Stand- oder Umtriebsweide mit max. 2 RGV/ha zulässig. Eine Nutzung als mx. zweischürige Wiese ist ebenfalls zulässig. Eine Mähweidennutzung hat als einschürige Wiese mit anschließender Standweidennutzung (max. 2 RGV/ha) zu erfolgen

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Wasserfläche

Ü Überschwemmungsgebiet

C. Sonstige Darstellungen

vorhandene Grenzsteine und Grundstückgrenzen

290,24 Höhenpunkt

vorhandene Böschungen

vorhandene Gebäude

D. Hinweis

Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 0 27 61/9 37 50, Fax 0 27 61/24 66), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

E. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.
Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 6.9.2001

STADT NETPHEN · KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN · Bürgermeister

Schriftführer

Satzung der Stadt Netphen
Bebauungsplan Nr. 15, *"Auf der Lemsche"*, Gemarkung Obernetphen, Flur 4, Maßstab 1 : 500, vom 24.09.2001

KOPIE

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Netphen, den

PLANGRUNDLAGE

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 833).
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der stadtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Stand der Planunterlagen 02.1998
Siegen, den 28.9.2001

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
Katasteramt / Vermessungsamt
i.A.
Kreisvermessungsdirektor

Für die Darstellung der Geländehöhen übernimmt die Stadt Netphen die Verantwortung

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Netphen hat die Aufstellung des Änderungsplanes gemaß § 2(1) des BauGB am 26.10.2000 beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 4/6.11.2000

STADT NETPHEN · KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister

Schriftführer

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Stadt Netphen hat vom 01.03.'00 bis 15.03.'00 die allgemeinen Ziele und Zwecke des Änderungsplanes gem. § 3(1) BauGB öffentlich dargestellt und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die Bekanntmachung erfolgte am 22.2.2000

STADT NETPHEN · KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Diesen Änderungsplanentwurf und seine offentliche Auslegung hat der Rat der Stadt Netphen gemäß § 3(2) BauGB am 26.10.2000 beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 4/6.11.2000

STADT NETPHEN · KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister

Schriftführer

OFFENLEGUNG

Dieser Änderungsplan hat gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit vom 15.11.'00 bis 15.12.'00 einschl. zu jedermanns Einsicht offentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 6.11.2000

STADT NETPHEN · KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Diese Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 10 BauGB und § 7 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV. NW. SS16) am ortsublich bekanntgemacht worden.

STADT NETPHEN · KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister